



**Aktenzeichen: Pet 3-20-11-217-009796**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.02.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Der Petent fordert, keine Anrechnung von Steuerrückerstattungen auf Sozialleistungen vorzunehmen.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass es sich bei der Steuererstattung nicht um „neues“ Einkommen handele, sondern um das verspätet zurückgezahlte „Wechselgeld“ für zu viel abgezogene Steuern. Ein Vergleich mit der Rückzahlung von Stromkosten, welche als Abschlag zu viel gezahlt worden seien, zeige, dass diese nicht als Einkommen gewertet würden. Der Staat bestrafe die Bürger für seinen eigenen überhöhten Steuereinzug, wenn er den Bürgern zunächst zu viel Steuern abziehe, sie jedoch von der Rückerstattung nicht mehr profitieren lasse, wenn sie im Zeitpunkt der Rückerstattung Sozialleistungen erhalten.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 81 Mitzeichnende an und es gingen 34 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die sozialen Mindestsicherungssysteme sind im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geregelt. Für Hilfsbedürftige kommen entweder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Betracht (Leistungen nach dem SGB II) oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei



Erwerbsminderung beziehungsweise der Hilfe zum Lebensunterhalt (Leistungen nach dem SGB XII). In sämtlichen der genannten Leistungssysteme erfolgt eine Anrechnung von Steuerrückerstattungen als Einkommen.

In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist Einkommen nach § 41 SGB XII anzurechnen, bei der Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt die Anrechnung nach § 27 SGB XII. Leistungen der Sozialhilfe erhält insoweit nur, wer sich nicht durch Einsatz des eigenen Einkommens beziehungsweise des eigenen Vermögens selbst helfen kann.

Unter den Begriff des Einkommens fallen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (vgl. § 82 Absatz 1 SGB XII). Nach dem Zuflussprinzip ist Einkommen in dem Monat zu berücksichtigen, in dem es zufließt. Dies gilt sowohl für laufende als auch für sogenannte einmalige Einnahmen. Auch Steuererstattungen sind in dem jeweiligen Zuflussmonat als einmalige Einnahme im Zahlungsmonat zu berücksichtigen und wirken sich entsprechend leistungsmindernd aus. Insbesondere handelt es sich bei einer Steuererstattung auch nicht um Vermögen, das gegebenenfalls von dem jeweils geltenden Vermögensschonbetrag geschützt sein könnte.

In der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II gelten die oben geschilderten Grundsätze nach Maßgabe der folgenden Ausführungen sinngemäß. Leistungen nach dem SGB II erhält nur, wer seine Bedarfe nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann. Bei der Berücksichtigung von Einkommen gilt hier ebenfalls grundsätzlich das Zuflussprinzip. Eine Ausnahme gilt im SGB II dann, wenn eine einmalige Leistung wegen ihrer Höhe dazu führen würde, dass der Leistungsanspruch bei Berücksichtigung im Zuflussmonat vollständig entfiel. In diesen Fällen wird der Betrag auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufgeteilt (vgl. § 11 Absatz 3 SGB II). Dadurch werden kurze Unterbrechungen im Leistungsbezug vermieden, die u.a. auch mit dem Wegfall der Gewährleistung des Krankenversicherungsschutzes über das SGB II verbunden wären. Bei einer Steuererstattung handelt es sich um bereite Mittel, die dem Leistungsberechtigten als einmalige Einnahme zufließen und mit denen er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Eine Steuererstattung ist dementsprechend grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II zufließt.



Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Erläuterungen lässt sich seitens des Petitionsausschusses in Bezug auf das konkrete Anliegen der Petition Folgendes ausführen:

Der Petitionsausschuss stimmt mit der Bundesregierung darin überein, dass die Anrechnung der Steuerrückerstattung als Einkommen dem gesetzlichen Leitbild entspricht und sachgerecht ist. Nach dem Subsidiaritätsgrundsatz sind Grundsicherungsleistungen nachrangig zu erbringen. Der Petitionsausschuss sieht es vor dem Hintergrund der Steuerfinanzierung der Sozialleistungen als gerechtfertigt an, die Verantwortlichkeit des Einzelnen zu betonen und seine Ressourcen vorrangig einzusetzen, bevor staatliche Leistungen gewährt werden. Das Bundessozialgericht hat die Anrechnung der Steuerrückerstattung als Einkommen zudem u.a. mit Urteil vom 11. Februar 2015 – B4 AS 29/14 R bestätigt.

Soweit der Petent rügt, dass der Staat Bürger insoweit für einen zu hohen Steuerabzug „bestrafe“, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Entstehung eines Anspruchs auf eine Steuererstattung auch von Umständen abhängt, die – jedenfalls bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit – im Verantwortungsbereich des Steuerpflichtigen liegen. Dazu gehören beispielsweise die Wahl der Steuerklasse und die Eintragung von Steuerfreibeträgen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es in bestimmten Konstellationen einen Anreiz gibt, das Einkommen zu hoch zu versteuern und dadurch ein geringeres Arbeitsentgelt zu erzielen, etwa wenn diese Vorgehensweise zu höheren aufstockend bezogenen SGB II Leistungen führt.

Im Hinblick auf den Einwand des Petenten, dass Stromkostenerstattungen nicht als Einkommen gewertet würden, stellt der Petitionsausschuss fest, dass dies in dieser Pauschalität unzutreffend ist, da zwischen verschiedenen Fallgestaltungen differenziert werden muss. Hier weist der Ausschuss auf die Regelung des § 82 Absatz 1 Satz 3 SGB XII hin, wonach Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, nicht als Einkommen zu werten sind. Diese Regelung hat eine Klarstellungsfunktion, denn mit ihr wird die in § 82 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XII enthaltene Aussage, dass Leistungen nach dem SGB XII kein anrechenbares Einkommen sind, präzisiert. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, jene Guthabenanteile, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz „angespart“ haben



auszunehmen, da die Leistungsberechtigten ihren Lebensunterhalt in eigener Budgetverantwortung regeln sollen. Sofern eine Vorauszahlung aus eigenem Einkommen geleistet worden ist, weil zum Zeitpunkt der Zahlung noch keine Leistungsberechtigung bestanden hat, gilt die Rückzahlung hingegen nach dem allgemeinen Prinzip als Einkommen (vgl. BT-Drs. 17/3404, 128). Eine Stromkostenerstattung wird somit dann nicht als Einkommen gewertet, wenn sie auf einer Vorauszahlung beruht, die der Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht hat, andernfalls erfolgt die Anrechnung. Eine Steuererstattung beruht generell nicht auf einer Leistung, die aus dem Regelsatz erbracht wurde. Eine Anrechnung der Steuererstattung als Einkommen steht somit im Einklang mit den allgemeinen Prinzipien der Anrechnung von Geldzuflüssen.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.